

Bezirksverband Oberfranken

Reisekostenordnung (RKO)

Stand: 06.Juni.2008

§1 Grundlage

§2 Umfang

§3 Erstattungsanspruch

§4 Fahrtkostenerstattung

§5 Verpflegungsmehraufwand

§6 Übernachtungsgeld

§7 Turnierteilnahme

§8 Lehrgänge

§1 Grundlage

1. Reisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen, die zu einer längeren Abwesenheit von der Wohnung führen und angeordnet oder genehmigt worden sind. Eine Reise im Sinne dieser Bestimmungen liegt auch dann vor, wenn das Reiseziel am Wohnort liegt.
2. Die Anordnung bzw. Genehmigung von Reisen obliegt, soweit nichts anderes geregelt ist, dem Bezirksvorsitzenden.

§2 Umfang

1. Die Reisekostenerstattung umfasst:
 - Fahrtkostenerstattung,
 - Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung,
 - Verpflegungsmehraufwand,
 - Übernachtungsgeld.
2. Die Dauer der Reise richtet sich nach der Abreise und der Ankunft an der Wohnung.
3. Der Bezirkskassier teilt den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zum Jahresbeginn oder unverzüglich nach vom BLSV bekannt gemachten Änderungen die staatlichen Reisekostensätze, die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts für die Berechnung des Erstattungsanspruches von Bedeutung sind, mit.

§3 Erstattungsanspruch

1. Die Anordnung des Bezirksvorsitzenden auf Reisekostenerstattung gilt als erteilt
 - a) gegenüber den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes bei Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 - b) gegenüber den Mitgliedern des Rechtsausschusses für in Ausübung ihres Amtes anfallende Reisen.
 - c) gegenüber dem Bezirksspielleiter und dem Bezirksjugendleiter – ersatzweise dem von ihnen beauftragten Turnierleiter oder Schiedsrichter – für Reisen zu einem durch den BVO gemäß Turnierordnung und Jugendturnierordnung durchzuführenden Turnier.
 - d) gegenüber einem vom BVO beauftragten Referenten einer Lehrveranstaltung, sofern dessen Reisekosten nicht bereits über das Honorar oder von übergeordneten Organisationen abgegolten werden.
2. Die Reisekosten der Vertreter des BVO zu Sitzungen oder Versammlungen des Bayerischen Schachbundes (BSB) oder der Bayerischen Schachjugend (BSJ) werden nur erstattet, wenn nicht bereits ein Anspruch auf Erstattung durch den BSB oder die BSJ besteht.
3. Die Vertreter der Schachkreise an Tagungen des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung tragen ihre Kosten selbst.

§4 Fahrkostenerstattung

1. Für Strecken, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten für die 2. Klasse erstattet.
2. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden ferner nicht erstattet, wenn das Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann. Soweit die Ermäßigung aufgrund der Benutzung einer Bahn-Card oder ähnlicher Vergünstigungen eintritt, trifft der Vorstand Bestimmungen darüber, inwieweit Aufwendungen hierfür erstattet werden.
3. Für Strecken, die von einer oder mehreren Personen mit einem privaten Kraftfahrzeug (Kfz) zurückgelegt werden, wird Wegstreckenentschädigung in Höhe der staatlichen Reisekostensätze gewährt.

§5 Verpflegungsmehraufwand

1. Verpflegungsmehraufwand wird pauschal mit einem Tagegeld abgegolten. Die Höhe bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt der Reise geltenden staatlichen Reisekostensätzen.
2. Schließen die Übernachtungskosten das Frühstück mit ein bzw. entstehen dem Reisenden für das Frühstück keine Kosten, so ist das Tagegeld um 15% zu kürzen. Schließen die Übernachtungskosten Mittag und/oder Abendessen mit ein bzw. entstehen dem Reisenden für Mittag und/oder Abendessen keine Kosten, so ist das Tagegeld um jeweils 30% zu kürzen.

§6 Übernachtungsgeld

1. Die notwendigen Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der Rechnung in voller Höhe bis zu 40,-- Euro vergütet.
2. Übersteigen die Übernachtungskosten diesen Betrag, so wird der Mehrbetrag nur erstattet, wenn er vom Bezirksvorsitzenden im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt worden ist.

§7 Turnierteilnahme

1. Grundsätzlich haben alle an einer Veranstaltung des BVO teilnehmenden Spieler und Mannschaften sowie die Vertreter des BVO an Turnieren übergeordneter Organisationen ihre Kosten selbst zu tragen.
2. Inwieweit der BVO für die Teilnehmer an internationalen oder nationalen Schachveranstaltungen Reisekostenerstattung oder sonstige Zuschüsse gewährt, entscheidet der Vorstand unter Einhaltung der Höchstsätze dieser Ordnung.

§8 Lehrgänge

Der BVO kann Teilnehmern an Lehrgängen Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen bis zur Höhe der in dieser Ordnung genannten Sätze erstatten. Dabei ist das Eigeninteresse der Lehrgangsteilnehmer bzw. das Interesse ihres Vereins entsprechend erstattungsmindernd zu berücksichtigen.

Vorstehende Reisekostenordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.Juni 2001 in Schney beschlossen.

Sie wurde redaktionell ergänzt und korrigiert am 05. Juni 2004 durch den Vorstand des BVO und zuletzt am 1.Juni 2008 von der Mitgliederversammlung in Mitwitz geändert.

Mitwitz, den 1.Juni 2008

gez.: Thomas Carl, Bezirksvorsitzender